



Vereinssatzung

der

TSG Bretzfeld-Rappach 1954 e.V.

vom 15.03.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1954 gegründete Verein trägt den Namen Turn –und Sportgemeinde Bretzfeld-Rappach 1954 e.V. mit Sitz in Bretzfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 580158 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.
- (5) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein setzt sich außerdem zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen, Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit, der Teilnahme an Sportveranstaltungen sowie der Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen verwirklicht.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können gegen Nachweis von Einzelbelegen ersetzt werden. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats in dem sie beantragt wird.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und am Übungsbetrieb aller Abteilungen teilzunehmen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- (4) Alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der kalenderjährlichen Arbeitsstunden beschließt der Gesamtausschuss. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt der Gesamtausschuss, sie darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag jedoch nicht übersteigen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über relevante Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (v.a. Bankverbindung, Adresse) schriftlich zu informieren. Entstandener Schaden aus Nicht-Mitteilung sind dem Verein vom Mitglied zu ersetzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zum 01.01. fällig und wird durch Lastschrift vom Mitglied eingezogen. Bei unterjährigen Aufnahmen wird ein anteiliger Beitrag rückwirkend zum Quartalsbeginn fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (3) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Sie haben damit ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht von 3 Monaten ab dem Tag ihrer Volljährigkeit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09 und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Einmal pro Geschäftsjahr soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird von einem Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt „Bretzfelder Blättle“ unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Hauptversammlung erfüllt alle Aufgaben, die gemäß dieser Satzung nicht auf andere Organe übertragen sind. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtausschusses
 - d) Bestätigung der Abteilungsleiter sowie die Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - f) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
 - g) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung durchzuführen, damit eine Eintragung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 9 Gesamtausschuss

(1) Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) Mitglieder des Vorstands
- b) sechs Ausschussmitglieder
- c) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter der Abteilungsleiter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

(3) Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands.
- b) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
- c) Entscheidungen von Ausgaben über 2.500,-- EUR
- d) Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen

(4) Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 8 Absatz 7 entsprechend.

(5) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von den Vorsitzenden schriftlich, elektronisch oder telefonisch einzuberufen. Eine Tagesordnung braucht nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 10 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden

- a) zwei Vorsitzende
- b) Kassier
- c) Schriftführer

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, und die Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

e) Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen und Dauergeschäften

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

(3) Die zwei Vorsitzenden und der Kassier sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet und aufgelöst. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

(2) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter geleitet. Sie werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt und zur Bestätigung der Hauptversammlung vorgeschlagen.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung, sowie eine Datenschutzverordnung erlassen, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
3. Geldstrafe bis zu 250,00 EUR im Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Absatz 3 der Satzung

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. §10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln und Unstimmigkeiten müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

- (4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume, aber spätestens nach Geschäftsjahresabschluss im 1. Quartal des Folgejahres durchgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzverordnung gem. § 12 dieser Satzung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. In dieser Versammlung müssen Dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bilden die Vorstände nach § 10 dieser Satzung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bretzfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung in den Ortsteilen Bretzfeld oder Rappach zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bretzfeld, den 15. März 2024

Der Vorstand



Lena Schüler
(1. Vorsitzende)



Klaus Mergenthaler
(2. Vorsitzender)



Jens Mergenthaler
(Kassier)